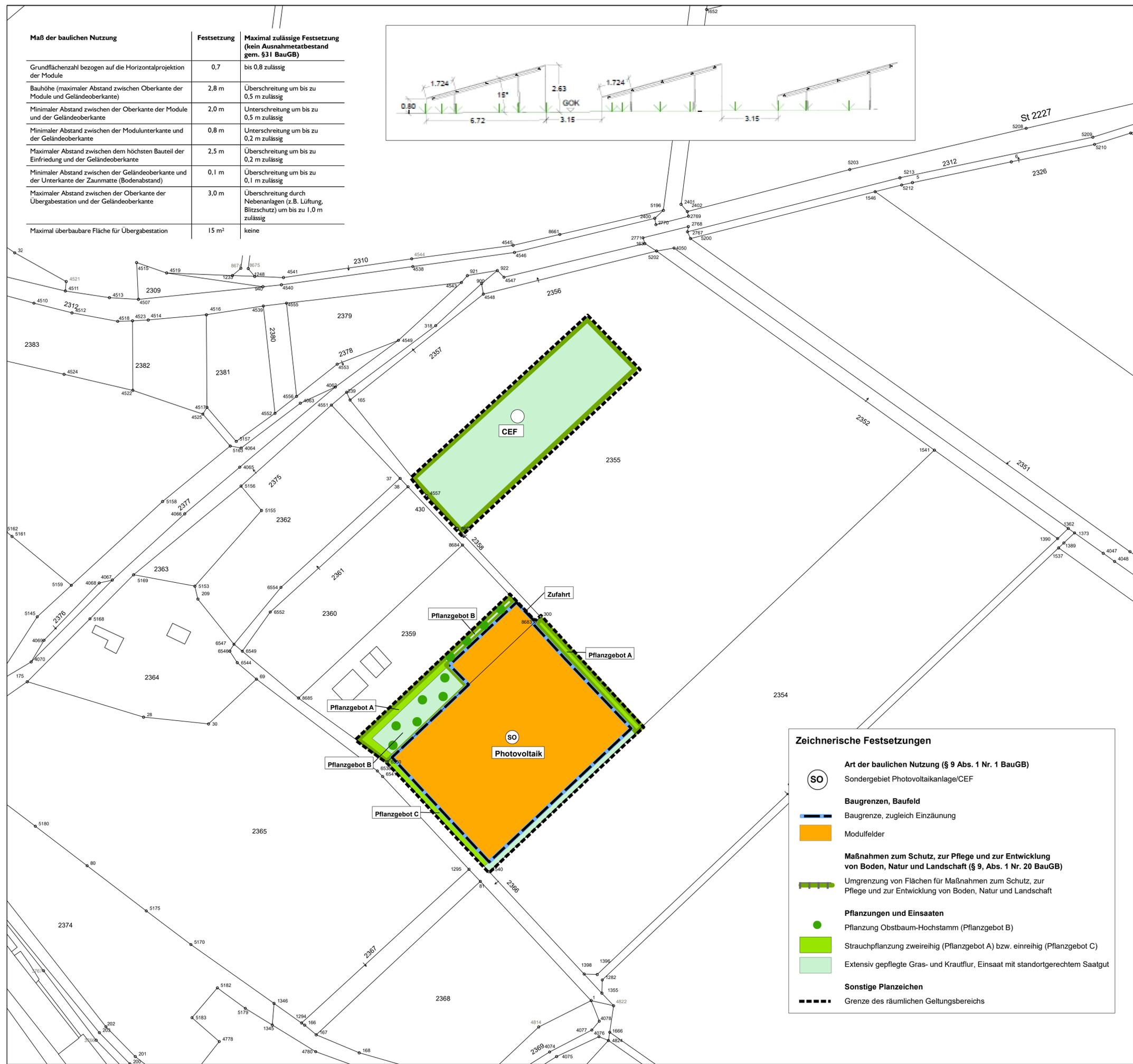
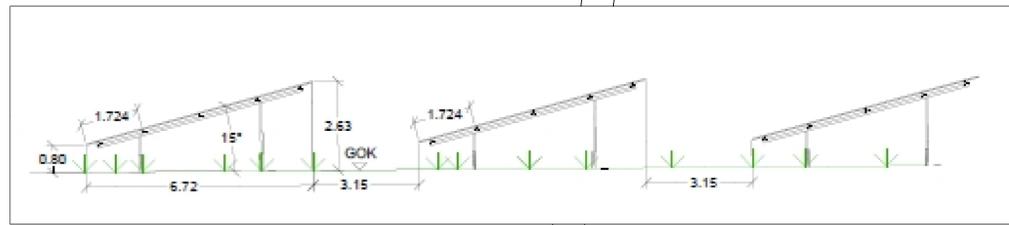


Maß der baulichen Nutzung	Festsetzung	Maximal zulässige Festsetzung (kein Ausnahmetatbestand gem. § 31 BauGB)
Grundflächenzahl bezogen auf die Horizontalprojektion der Module	0,7	bis 0,8 zulässig
Bauhöhe (maximaler Abstand zwischen Oberkante der Module und Geländeoberkante)	2,8 m	Überschreitung um bis zu 0,5 m zulässig
Minimaler Abstand zwischen der Oberkante der Module und der Geländeoberkante	2,0 m	Unterschreitung um bis zu 0,5 m zulässig
Minimaler Abstand zwischen der Modulunterkante und der Geländeoberkante	0,8 m	Unterschreitung um bis zu 0,2 m zulässig
Maximaler Abstand zwischen dem höchsten Bauteil der Einfriedung und der Geländeoberkante	2,5 m	Überschreitung um bis zu 0,2 m zulässig
Minimaler Abstand zwischen der Geländeoberkante und der Unterseite der Zaunmatte (Bodenabstand)	0,1 m	Überschreitung um bis zu 0,1 m zulässig
Maximaler Abstand zwischen der Oberkante der Übergabestation und der Geländeoberkante	3,0 m	Überschreitung durch Nebenanlagen (z.B. Lüftung, Blitzschutz) um bis zu 1,0 m zulässig
Maximal überbaubare Fläche für Übergabestation	15 m²	keine



Zeichnerische Festsetzungen

- SO** Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Sondergebiet Photovoltaikanlage/CEF
- Baugrenzen, Baufeld**
Baugrenze, zugleich Einzäunung
Modulfelder
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Pflanzungen und Einsaaten**
Pflanzung Obstbaum-Hochstamm (Pflanzgebiet B)
Strauchpflanzung zweireihig (Pflanzgebiet A) bzw. einreihig (Pflanzgebiet C)
Extensiv gepflegte Gras- und Krautflur, Einsaat mit standortgerechtem Saatgut
- Sonstige Planzeichen**
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensvermerke

Der Marktrat des Marktes Nennslingen hat in seiner Sitzung vom 17. Juni 2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20. Juli 2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2021 hat in der Zeit vom 02. August 2021 bis 02. September 2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom Juli 2021 hat in der Zeit vom 02. August 2021 bis 02. September 2021 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx. xx.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2021 bis xx.xx.2021 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom xx. xx.2021 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2021 bis xx.xx.2021 öffentlich ausgelegt.

Der Markt Nennslingen hat mit Beschluss des Marktrats vom xx. xx.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx. xx.2021 als Satzung beschlossen.

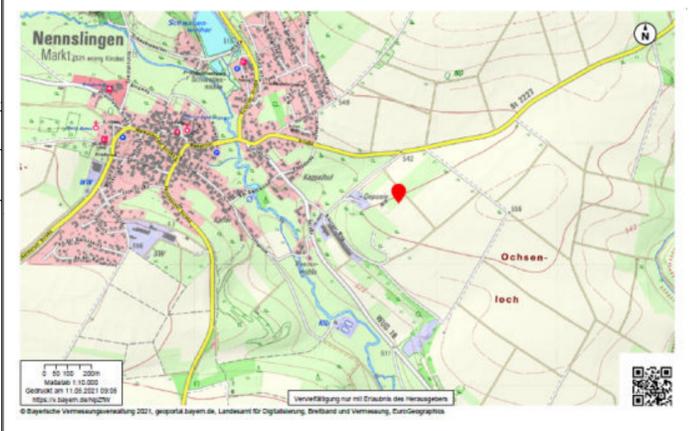
Nennslingen, den

.....

Bernd Drescher, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.





Markt Nennslingen
Schmiedgasse 1
91790 Nennslingen

Projekt		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Nennslingen Süd-Ost“ Gemarkung Nennslingen, Fl.Nr. 993, 994 und 976 (Teilflächen)		
Plan	Entwurf	Ausfertigung
		Zeichnung
Maßstab 1:1.000	Format A1	Datum 16. Dezember 2021
Bearbeitung: Landschaftsplanung-Grünplanung Maria Hegemann Dipl. Ing. FH Rennfeld 9 91792 Ellingen Fon: 09141/99 50 70 Fax: 09141/99 70 53 Mobil: 0152/56 18 42 71 Email: Maria.Hegemann@t-online.de		

